

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An alle Träger  
von erlaubnispflichtigen Einrichtungen  
der Hilfe zur Erziehung, der Internate  
und der Eingliederungshilfe  
gemäß §§ 45 ff SGB VIII

**Bearb.:** Frau Nitschke  
**Tel.:** 0385/396899 - 49  
**Fax:** 0385/396899 - 19  
**E-Mail:** Nitschke@ksv-mv.de  
(wir nehmen nicht am elektronischen Signaturverfahren teil)  
**AZ:**  
**Schwerin, 11.07.2013**

### Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Zuständigkeit im Betriebserlaubnisverfahren gemäß §§ 45 ff. SGB VIII möchte ich Sie über einige wichtige Eckpunkte im Verfahren informieren, um eine reibungslose und zeitgemäße Bearbeitung zu gewährleisten.

Ich bitte Sie, die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII sowie Meldebögen gemäß § 47 SGB VIII für eine Einrichtung nur schriftlich, d.h. auf postalischem Weg an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt zu senden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Antragseingang beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt.

Die Prüfung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch die Erlaubnisbehörde kann eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie dies bei Ihrer Antragstellung zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Überbelegungen in Ihrer Einrichtung. Diese sind mit Kenntnisnahme Ihrerseits umgehend, d.h. spätestens am Tag der Aufnahme, zu beantragen. Nutzen Sie bitte das dazugehörige Antragsformular auf unserer Internetseite. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wird nach eingehender Prüfung aller zu berücksichtigender Faktoren und bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII erteilt. Der Antrag befindet sich bis zur Erteilung der Betriebserlaubnis im Prüfverfahren. Eine Aufnahme des Betriebes vor Erteilung der schriftlichen Betriebserlaubnis kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

Aus gegebenen Anlass möchte ich Sie auf Ihre Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII hinweisen. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich einrichtungsbezogene Veränderungen mitzuteilen. Insbesondere beziehe ich mich dabei auf eine kontinuierliche Meldung von Veränderungen in Ihrem Leistungsangebot bzw. Ihrer Konzeption oder personellen Veränderungen in Ihren Einrichtungen. Dabei bitte ich um entsprechende Umsetzung. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden. Um eine zügige Klärung des Sachverhaltes zu ermögli-

chen, nutzen Sie bitte den „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse“ auf unserer Internetseite. Die jährliche Meldung der Belegung in Ihren Einrichtungen hat zum Stichtag 30.11. des jeweiligen Jahres an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesjugendamt zu erfolgen.

Zur Umsetzung Ihrer Meldepflicht und zum Antragsverfahren finden Sie die notwendigen Formulare/ Vordrucke auf unserer Internetseite [www.ksv-mv.de](http://www.ksv-mv.de) .

Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, uns bitte Ihre jeweils aktuellen Stammdaten, insbesondere Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, um unsere Datenbank pflegen zu können.

Auf der Homepage des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern finden Sie Ihre Ansprechpartner im Betriebserlaubnisverfahren mit den entsprechenden Kontaktdaten.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe